

Beschluss

TOP II.18 Bekämpfung von Hate Speech – Verantwortung großer sozialer Netzwerke bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte, effektive Strafverfolgung und Konsequenzen aus dem Digital Services Act

Berichterstatter: Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder beobachten die Zunahme der Verbreitung von Hass und Hetze über das Internet mit Sorge. Sie sind der Auffassung, dass die großen sozialen Netzwerke mehr Verantwortung bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Internetseiten übernehmen müssen. Hierfür sind die in § 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) geregelte Löschpflicht sowie die in § 3a NetzDG vorgesehene Meldepflicht bei bestimmten strafbaren Inhalten wichtige Bausteine. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich in diesem Zusammenhang auch mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 über die Vereinbarkeit des § 3a NetzDG mit europäischem Recht und deren Auswirkungen befasst.
2. Gerade auch angesichts der aktuellen Erfahrungen mit strafbaren Online-Inhalten im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine bitten sie den Bundesminister der Justiz, zeitnah Maßnahmen zu prüfen, die eine noch effektivere Strafverfolgung von Tätern im Netz ermöglichen. Insbesondere gestaltet sich die für Zwecke der Strafverfolgung erforderliche Identifizierung der Urheber solcher Hassbotschaften aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen schwierig. Ganz entscheidend ist hierfür die Meldung strafbarer Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden durch die großen sozialen Netzwerke. Daher sollten auch die beim Bundeskriminalamt (BKA) bereits geschaffenen Strukturen

schon vor Geltung des Digital Services Act (DSA) genutzt werden, zumal auch der DSA eine Meldepflicht vorsehen wird.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen mit Sorge, dass der DSA zu Rückschritten hinter das im NetzDG vorgesehene Schutzniveau bei der Lösch- und Meldepflicht von sozialen Netzwerken führen könnte. Sie sprechen sich deshalb dafür aus, dass den Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen die Befugnis zur Schaffung eigener nationaler Regelungen belassen beziehungsweise eröffnet wird. Sie bitten zudem den Bundesminister der Justiz zu prüfen, durch welche möglichen Schritte strafbare Inhalte auf Online-Plattformen auch unter Geltung des DSA noch effektiver bekämpft werden können.